



## KUNDMACHUNG

Der Bürgermeister der Gemeinde Weinzierl am Walde hat am 04.Juni 2025 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBI.6951 i.d.g.F., im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

### Wasserleitungsordnung

der Gemeinde Weinzierl am Walde

#### § 1 Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich der einzelnen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Weinzierl am Walde umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit folgenden Katastralgemeinden:

- a) WVA Großheinrichschlag Versorgungsgebiet KG Großheinrichschlag, Habruck, Himberg, Lobendorf, Maigen, Neusiedl, St. Johann, Wolfenreith sowie die Wassergenossenschaft der KG Schoberhof (Marktgemeinde Kottes-Purk)
- b) WVA Nöhagen Versorgungsgebiet KG Nöhagen
- c) WVA Ostra Versorgungsgebiet KG Ostra
- d) WVA Reichau Versorgungsgebiet KG Reichau
- e) WVA Stixendorf Versorgungsgebiet KG Stixendorf
- f) WVA Weinzierl am Walde Versorgungsgebiet KG Weinzierl am Walde und Maigen

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang (§ 1 Abs. 1 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978).

## § 2 Anmeldung des Wasserbezuges

- (1) Die Liegenschaftseigentümer im Versorgungsbereich (§ 1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der Liegenschaftseigentümer bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.
- (2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der Liegenschaftseigentümer und der sonstige Wasserbezieher einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.
- (3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der bisherige Liegenschaftseigentümer unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der neue Liegenschaftseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

## § 3 Wasserbezug

- (1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer bei der Behörde schriftlich anzumelden.
- (2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltzwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.
- (3) Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des Betreibers der Wasserversorgung einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug untersagt werden.
- (4) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

## § 4 **Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter**

- (1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer ergebenden Pflichten alle diese Personen und haften sie hiefür zu ungeteilter Hand.
- (2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

## § 5 **Herstellung und Änderung der Hausleitung**

- (1) Die Hausleitung ist vom Eigentümer einer an schlusspflichtigen Liegenschaft spätestens innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt herzustellen, in dem die Verlegung des Wasserhauptrohrstranges durch das Wasserversorgungsunternehmen vor seiner Liegenschaft abgeschlossen ist. Diese Frist ist über begründeten schriftlichen Antrag des Liegenschaftseigentümers aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, von der Behörde mit Bescheid im nötigen Ausmaß zu verlängern.
- (2) Die beabsichtigte Herstellung und Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.
- (3) Die Hausleitung darf nur von hierzu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des Liegenschaftseigentümers Bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

## § 6 **Erhaltung der Hausleitung**

- (1) Der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft oder der sonstige Wasserbezieher hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem

Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

- (2) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch den Betreiber der Wasserversorgungsanlage auf Anlagen, Zäune und Objekten des Wasserabnehmers ist unentgeltlich zu gestatten.
- (3) Soweit die Hausleitung auf dem Grundstück des Wasserabnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet die Hausleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost zu schützen, die Hausleitung leicht zugänglich zu halten, keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Hausleitung vorzunehmen oder zuzulassen, jeden erkennbaren und jeden Wasseraustritt sofort dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage zu melden. Der Wasserabnehmer muss für jeden Schaden aufkommen, der dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage aufgrund einer Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.
- (4) Niveauänderungen, Überbauungen, Errichtung befestigter Flächen (z.B.: Gehwege, Zufahrten) und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1 Meter beiderseits der Hausleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Behörde. Sämtliche Aufwendungen, die dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Wasserabnehmer zu tragen.
- (5) Die Verlegung anderer Leitungsbauten in der Trasse der Hausleitung darf nur nach Zustimmung der Behörde erfolgen.

## § 7 Überwachung der Hausleitung

Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

## § 8 Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen.
- (2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrechen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- (3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen

privaten Verkehrsfläche, so hat der Liegenschaftseigentümer über Aufforderung des Betreibers der Wasserversorgungsanlage dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann der Betreiber der Wasserversorgungsanlage des Liegenschaftseigentümers oder sonstige Wasserbezieher einfordern.

- (4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher den Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher.
- (6) Der Liegenschaftseigentümer oder sonstige Wasserbezieher darf Änderungen am Wasserzähler weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Betreibers der Wasserversorgungsanlage vornehmen lassen; bei Zu widerhandeln ist auf seine Kosten der ursprüngliche Zustand vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage herstellen zu lassen.

## § 9 Einbau des Wasserzählers

- (1) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Hausleitung) oder in die Hausleitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage einzubauen und instand zu halten.
- (2) Beim Einbau des Wasserzählers in die Hausleitung hat der Liegenschaftseigentümer im Einvernehmen mit dem Betreiber der Wasserversorgungsanlage für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer auf seine Kosten nach Angaben des Betreibers der Wasserversorgungsanlage zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
- (4) Der Liegenschaftseigentümer hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen, vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage geschaffenen Einrichtungen, soweit sie sich auf seiner Liegenschaft befinden, auf seine Kosten dauernd instand zu halten.

- (5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzugeben. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
- (6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Betreibers der Wasserversorgungsanlage oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

## § 10 Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen

- (1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
- (2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen, usw., wird vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage einvernehmlich mit dem jeweiligen Wasserabnehmer festgelegt, welche Hydranten benutzt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und eventuell verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
- (3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig.

## § 11 Schlussbestimmungen

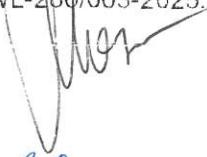
- (1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) folgt.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Weinzierl am Walde vom 10. März 1981 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Herbert Prandtner



Hierauf bezieht sich die  
Zustimmung der  
NÖ Landesregierung  
vom 11. Juni 2025,  
WA1-WL-286/003-2025.



Inspektion am: 17.06.2025

Aufgenommen am: 02.07.2025